

Zur Vorlage: Auszug aus den FAQ des STMGP Bayern

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Stand: 6.4.21

Selbsthilfegruppen ergänzen das professionelle Versorgungssystem. Sie betonen die Eigenverantwortung und ermöglichen Teilhabe der Betroffenen und ergänzen damit auch die medizinische Versorgung. Neben der fachlichen Beratung und Information bereichern sie die Versorgungslandschaft niedrigschwellig durch eine psychologische und soziale Komponente und setzen wertvolle Ressourcen für die Gesunderhaltung und Problembewältigung frei. Selbsthilfeverbände für zum Beispiel Menschen mit Behinderung, chronischen psychosozialen Krankheiten oder Suchterkrankungen bieten darüber hinaus Möglichkeiten der Begegnung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Betroffenen. Selbsthilfe hat daher einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Sie zeichnet sich typischerweise durch den selbstbestimmten Austausch Betroffener sowie Angehöriger in Gruppen aus, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Die Selbsthilfegruppen stellen einen wesentlichen Aspekt der Behandlungsmöglichkeiten dar und sind gerade für viele der Teilnehmer ein wesentlicher Gesichtspunkt des Heilungs- und Gesunderhaltungsprozesses. Herrn Staatsminister Holetschek und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist der hohe Stellenwert der Selbsthilfegruppen bewusst, und es ist uns ein Bedürfnis, diese Gruppen auch nachhaltig zu unterstützen (...)

Nach dem Erlass der 12. BayIfSMV müssen insbesondere die örtlich geltenden inzidenzabhängigen Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen berücksichtigt werden. Je nachdem welche Vorgaben örtlich zutreffen, sind Treffen unter verantwortlicher, fachkundiger Leitung nur eingeschränkt möglich. Die entsprechenden Kontaktbeschränkungen sind dabei zu beachten. Die Teilnehmerzahl bei Präsenztreffen von nicht von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft geleiteten Selbsthilfegruppen ist einschließlich der verantwortlichen, fachkundigen Person als Leitung, auf höchstens 5 Personen begrenzt, wobei durch die Durchführung des Treffens als Präsenztreffen in der Gruppe ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten sein muss, der umgekehrt bei der individuellen Betreuung ausbliebe und die Durchführung muss medizinisch sinnvoll und notwendig sein. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner darf die Teilnehmerzahl der Selbsthilfegruppen unter Leitung einer verantwortlichen, fachkundigen Person höchstens 10 Personen betragen. Unter diesen Voraussetzungen gelten die nach § 4 der 12. BayIfSMV vorgesehenen Kontaktbeschränkungen für Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen nicht.

Hinsichtlich einer etwa geltenden nächtlichen Ausgangssperre gilt zudem, dass die Teilnahme an der Selbsthilfegruppe einen gewichtigen und unabweisbaren Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Sinne von § 26 Nr. 7 der 12. BayIfSMV darstellt. (...)

Gez.: Kristina Jakob

Selbsthilfezentrum München
Westendstr. 68
80339 München
Tel.: 089/53 29 56 - 12